



**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2870**



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL  
Deutschland e.V.**

**Die Koalition gegen Korruption.**

Transparency International – Deutschland e.V.  
Alte Schönhauser Str. 44  
D – 10119 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121  
24172 Kiel

**Dieter Hüsgen**  
AG Informationsfreiheit  
privat  
Ersteiner Str. 3  
D-14169 Berlin  
Tel.: (+49) (30) 811 73 63  
Mobil: (+49) (177) 811 73 63  
Fax: (+49) (30) 81 29 73 65  
e-mail: dieter.huesgen@t-online.de  
www.transparency.de

**Berlin, den 16. Oktober 2011**

**Entwurf eines Gesetzes zum Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung  
Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz – IZG-SH)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/1610

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrte Frau Schönfelder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns, dass Sie uns Gelegenheit zur Abgabe einer

**Stellungnahme**

zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP geben.

**Vorbemerkungen**

Transparency International Deutschland beteiligt sich seit vielen Jahren an der Diskussion und an zahlreichen Bestrebungen in Deutschland, bei allen Behörden des Bundes und der Länder das Recht auf Aktenauskunft und Akteneinsicht einzuführen und diese Regelungen dort zu verbessern, wo bereits Informationsfreiheitsgesetze existieren.

Hauptbeweggründe hierfür sind die Aufdeckung von Korruption und ihre Verhinderung. Dazu kann ein allgemeines und weitgehendes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht der Bürgerinnen und Bürger einen wichtigen Beitrag leisten.

Darüber hinaus ist es unser Bestreben, allen Bürgerinnen und Bürgern durch Stärkung der Informationsrechte eine einfache Möglichkeit zu eröffnen, sich über sie interessierendes staatliches Handeln zu informieren und leichter kritisch zu hinterfragen.

In 11 Bundesländern und im Bund bestehen Informationsfreiheitsgesetze, die sich trotz ihrer Schwächen im Detail weitgehend bewährt haben. Sie werden jedoch nach allgemeiner Einschätzung noch nicht in ausreichendem Maße genutzt. Dies liegt offensichtlich auch daran, dass ihre Handhabung für viele Bürgerinnen und Bürger immer noch zu schwierig ist.

## **1. Allgemeine Anmerkungen**

In Schleswig Holstein besteht neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG-SH) auch das Umweltinformationsgesetz Schleswig-Holstein (UIG-SH).

Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, dass beide Landesgesetze zu einem einheitlichen Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) zusammengefasst werden und den Bürgerinnen und Bürgern damit ein besser handbares, allgemeines Informationszugangsgesetz zur Verfügung gestellt wird.

Für uns ist es jedoch nicht hinnehmbar, wenn damit Verschlechterungen der bisherigen Informationsfreiheitsrechte verbunden sind.

In dem Gesetzentwurf fehlen weiterhin von uns bereits früher angemahnte Verbesserungen der Informationsrechte.

Darüber hinaus mangelt es an der Verpflichtung der informationspflichtigen Stellen, der Öffentlichkeit von sich aus aktiver und weitgehender als bisher Informationen zur Verfügung zu stellen (Bringschuld der Verwaltung), so dass Informationsanfragen erst gar nicht erforderlich sind.

## **2. Ausschluss der obersten Landesbehörden von der Informationspflicht**

Zu beanstanden ist vor allem ein erheblicher Schwachpunkt des Gesetzes: Der nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs vorgesehene Ausschluss der obersten Landesbehörden aus dem Anwendungsbereich des IZG-SH, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden.

Hierdurch werden die Informationsrechte in Schleswig-Holstein gegenüber den bisherigen Regelungen im IFG-SH aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen erheblich eingeschränkt. Kein anderes Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland enthält eine derartige Regelung, nach der die Ministerialverwaltung vom Informationszugang ausgeschlossen ist.

## **3. Behandlung von an unzuständige Stellen gerichteten Anträgen**

Die jetzt in § 4 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Regelung ist nicht bürgerfreundlich. Die nicht zuständige Behörde sollte von sich aus den Antrag an die zuständige Behörde weitergeben und den Antragsteller darüber unterrichten.

## **4. Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen informationspflichtiger Stellen**

Um zu verhindern, dass informationspflichtige Stellen missbräuchlich Beratungen für vertraulich erklären, sollte der nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Ausschlussgrund nur für solche Beratungen gelten, bei denen die Vertraulichkeit ausdrücklich durch eine gesetzliche Regelung oder durch Rechtsverordnung vorgeschrieben ist.

## 5. Missbräuchliche Anträge

Der Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs ist zu streichen, da die Gefahr besteht, dass sich gerade die informationspflichtige Stelle selbst immer dann darauf beruft, wenn sie sich auf einfache Weise unliebsamer Anträge entledigen will. Im Übrigen kommen nach unserem Kenntnisstand IFG-Anträge, die offensichtlich missbräuchlich gestellt wurden, nur selten vor.

## 6. Zugänglichmachung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke

Der nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs vorgesehene Informationsausschluss bei noch nicht abgeschlossenen Schriftstücken und noch nicht aufbereiteten Dateien auch im Falle von Anträgen nach dem bisherigen IFG ist nicht nachvollziehbar. Es besteht keine Notwendigkeit für die vorgesehene Anpassung eines bisher fehlenden Ablehnungsgrundes nach dem IFG an die schlechtere entsprechende Regelung nach dem UIG.

## 7. Schutz privater Belange

Die Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch einen von einem IFG-Antrag Betroffenen nach § 10 Nr. 3 des Entwurfes verhindert immer wieder – manchmal nach dem äußeren Anschein geradezu willkürlich - den Zugang zu Informationen, da die Verwaltung selbst nicht prüft bzw. sich zu einer Beurteilung nicht in der Lage sieht, ob es sich bei den behaupteten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse tatsächlich um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Sie geht vielmehr nicht selten den bequemeren Weg, um Konflikten mit Berechtigten aus dem Wege zu gehen, und unterstellt das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Sie prüft oft nicht einmal, ob der Informationszugang nicht zumindest teilweise gewährt werden kann.

Auch muss grundsätzlich bei einer vernünftigen Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und denen der Betroffenen nach § 10 IFG ggf. auch das Einzelinteresse eines Antragstellers neben dem allgemeinen öffentlichen Interesse Vorrang haben können, z.B. wenn der Antragsteller nur mit Hilfe des Informationszugangs für sich selbst schwerwiegende, u.U. lebensbedrohliche Gefährdungen aufklären oder abwenden kann.

Wir regen daher zu § 10 des Entwurfes folgende Fassung an:

„Soweit durch die Bekanntgabe von Informationen ....

3. durch die informationspflichtige Stelle tatsächlich festgestellte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuer- und Statistikgeheimnis unterliegen oder ...,

ist der Antrag abzulehnen, ggf. nur teilweise, es sei denn die Betroffenen haben zugestimmt oder das Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit oder des Antragstellers überwiegt. ...“.

## 8. Führen einer Statistik, Evaluierung des Informationszugangsgesetzes

Nur dann, wenn die informationspflichtigen Stellen – wie beim IFG des Bundes praktiziert – Anzahl, Art und Ergebnis der nach dem Informationszugangsgesetz gestellten Anträge erfassen und sie zur Berichterstattung verpflichtet sind, kann der Erfolg des Gesetzes auf gesicherte Daten gestützt und von allen Interessierten, insbesondere von den Abgeordneten des Landtages, nachvollzogen werden.



Wir halten die gesetzliche Vorgabe an alle auskunftspflichtigen Stellen, eine derartige Statistik zu führen, sowie die Festlegung von Evaluierungszeitpunkten für erforderlich.

## 9. Transparenzgebot der Verwaltung

§ 11 des Entwurfes enthält Regelungen, die die Verwaltung verpflichtet, aktiv und systematisch Umweltinformationen zu verbreiten. Eine derartige Regelung für allgemeine Informationen fehlt bereits im derzeitigen IFG-SH, aber auch jetzt in dem Entwurf des IZG-SH.

Immer stärker setzt sich in Deutschland die Erkenntnis durch, dass die Verwaltung generell auch eine Bringschuld hat, ihre Informationen von sich aus umfassend, zumindest elektronisch allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz enthält bereits in seinem § 12 derartige Veröffentlichungspflichten sowie die Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsregisters.

Auch wächst immer mehr das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an Informationen über staatliches Handeln im fiskalischen Bereich, insbesondere bei Privatisierungsverträgen im Bereich der Daseinsvorsorge.

Wir verweisen auf die im Zusammenhang mit dem Volksbegehren des Berliner Wassertisches erfolgte Novellierung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG Berlin) vom 8. Juli 2010, hier §§ 7a und 17 IFG Berlin. Danach unterliegen im Falle durch öffentliche Stellen betriebener Übertragungen von Unternehmen der Daseinsvorsorge vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private, hier in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, öffentlicher Nahverkehr, Energieversorgung, Krankenhauswesen oder Verarbeitung von Daten, soweit sie im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen, sämtliche geschlossenen Verträge grundsätzlich dem Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger. Informationsfreiheit besteht dabei allerdings nicht für Verträge oder Vertragsbestandteile, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, außer das öffentliche Interesse überwiegt. Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn der private Vertragspartner ohne Wettbewerber ist.

Entsprechende Regelungen liegen im Interesse aller davon betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in Schleswig-Holstein, da sie sich insbesondere bei Privatisierungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, wozu u.E. auch das Wohnungswesen gehört, soweit es sich in öffentlichem Eigentum befindet, viel eher selbst ein Bild machen können, welche zusätzlichen Belastungen durch den Verkauf derartiger Versorgungseinrichtungen u.U. auf sie zukommen.

Sofern der Innen- und Rechtsausschuss eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchführt, bitten wir, Transparency International Deutschland als Sachverständigen einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dieter Hüsgen

für Transparency International Deutschland  
- AG Informationsfreiheit -